

## **Entwurf einer Dienstrechtsnovelle 2004**

zur Begutachtung versendet unter  
BKA-920.196/0002-III/1/2004

### **Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz**

**15. Oktober 2004**

#### **Zu Art. 2 (GehG):**

**Z 18** (§ 51 Abs. 10a): Diese Ergänzung hätte für das WS 2003/04 und allenfalls für das SS 2004 Bedeutung gehabt, jetzt ist diese Regelung bereits überflüssig. Außerdem wäre eine Parallelregelung im § 51a Abs. 10a notwendig.

#### **Ergänzend wird vorgebracht:**

Ein auch durch diesen Entwurf noch immer nicht befriedigend gelöster wesentlicher Punkt betrifft die Bereinigung der 2003 missglückten „Übersetzung“ der Nebentätigkeitsregelung für Aufgaben im Rahmen der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit:

Die seinerzeitige Zuordnung der Forschungsaufträge Dritter an Universitäten, Fakultäten und Institute sowie später (2001) auch der Universitäts-Lehrgänge zur Teilrechtsfähigkeit machte es erforderlich, für die Mitwirkung daran eine Regelung zu treffen, die sowohl eine Zuordnung zu den Dienstpflichten als auch eine Qualifizierung als Nebenbeschäftigung vermied. Im ersten Fall (Dienstpflicht) wären nach der damaligen (1987 bzw. 2000) Rechtslage die erwünschten Zusatzzahlungen außerhalb des Besoldungsrechts des Bundes unzulässig gewesen, im zweiten Fall (Nebenbeschäftigung) wäre wegen der Meldepflicht ein ungeheurer Verwaltungsaufwand entstanden. Die Erweiterung des Begriffes „Nebentätigkeit“ durch den Gesetzgeber war also sinnvoll. Sie war zulässig, weil die betreffende Universitätseinrichtung bei diesen Aufgaben nicht als Bundeseinrichtung, sondern als eigenes Rechtssubjekt auftrat.

An Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 gibt es aber keine Trennung zwischen Bundesbereich und Teilrechtsfähigkeit mehr, sondern nur mehr eine einheitliche volle Rechtsfähigkeit, in deren Rahmen alle Aufgaben der Universitäten durchgeführt werden. Daraus folgt, dass die Mitwirkung an der Durchführung aller Universitätsaufgaben unabhängig davon, ob diese Aktivitäten aus dem vom Bund gespeisten Universitätsbudget oder aus Drittmitteln finanziert werden, zu den dienstlichen Aufgaben aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten zählen müssen. Es kann also nur mehr um die Zulässigkeit von Zusatzzahlungen bzw. von Zahlungen außerhalb der „Tarife“ des Besoldungsrechts des Bundes gehen.

Hiezu hatte bereits die Novelle 2001 zum Hochschullehrer-Dienstrecht (BGBl. I Nr. 87/2001) in § 49b Abs. 1 und § 49c Abs. 4 VBG den Weg gewiesen:

Auch die Mitwirkung an der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gehört zu den Dienstpflichten, eine gesonderte Abgeltung hierfür ist zulässig, soweit aus den Teilrechtsfähigkeits-Aktivitäten ausreichende Drittmittel-Einnahmen erzielt werden.

In diese Richtung müsste die künftige Regelung flächendeckend (also im BDG/GehG ebenso wie im VBG und im UniAbgG) gehen. In der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 (BGBl. I Nr. 130/2003) wurde die Teilrechtsfähigkeit nur mit § 27 des Universitätsgesetzes 2002 „übersetzt“, dabei wurde auf die seit 2001 ebenfalls zur Teilrechtsfähigkeit gehörenden Universitäts-Lehrgänge vergessen.

Die Ergänzung um den Verweis auf § 56 Universitätsgesetz 2002 ist also unerlässlich. Im vorliegenden Entwurf ist die Mitwirkung an der Durchführung von Universitätslehrgängen fast durchgehend berücksichtigt. Sie fehlt aber offenbar irrtümlich noch in § 49c Abs. 4, im § 49j Abs. 6, im § 49q Abs. 6 (die Neufassung dieses Absatzes im Entwurf ist wortident mit der dzt. geltenden Fassung!) und im § 49v Abs. 3.

Weiters ist es aber auch zweckmäßig, die Mitwirkung an einem Forschungsprojekt einzubeziehen, das zwar von einer/einem Professorin/Professor oder Dozentin/Dozenten als ad personam-Auftrag und damit außerhalb der Universität übernommen wurde, das jedoch in „seiner“ Organisationseinheit durchgeführt wird. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit stellt auch die Mitwirkung an der Erfüllung eines solchen Auftrags (der gemäß § 26 Abs. 1 UG 2002 ausdrücklich zur „Universitätsforschung“ zählt!) eine dienstliche Aufgabe dar.

Daher sind § 155 Abs. 4 BDG, § 49b Abs. 1 VBG, § 49c Abs. 4 VBG, § 49q Abs. 6 VBG, § 49v Abs. 3 VBG (und überdies §§ 6b Abs. 1, 6f Abs. 3 und 6f Abs. 8 UniAbgG) um das Zitat des § 26 Abs. 1 zu ergänzen (im § 49j Abs. 6 ist es schon enthalten).

Außerdem wäre ein neuer § 53 GehG einzufügen, wie er bereits im Herbst 2003 vorgeschlagen worden ist.

“§ 53. Für die Mitwirkung an der Durchführung der Aufgaben der Universität im Rahmen der §§ 26, 27 und 56 des Universitätsgesetzes 2002 ist eine gesonderte Abgeltung zu leisten, soweit

1. für diese Mitwirkung Mehrleistungen zu erbringen sind, die nicht nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift abgegolten werden, und
2. die Universität über die erforderliche Bedeckung in den für diese Aufgaben gewidmeten Drittmitteln verfügt.“

## **Weitere fehlende Bestimmungen**

### **§ 169 Abs. 3 BDG:**

Schon für die 2. Dienstrechts-Novelle 2003 war vergeblich eine Ergänzung des § 169 Abs. 3 BDG gefordert worden. Durch die Anfügung des Satzes „Vor einer Versetzung an eine andere Universität ist das Einvernehmen mit der anderen Universität herzustellen.“ an Abs. 3 sollte bei der Regelung der Möglichkeit der Versetzung einer/eines Univ.Prof. im Beamten-

Dienstverhältnis an eine andere Universität das personelle Selbstergänzungsrecht der Universitäten klargestellt werden.

### **§ 178 Abs. 2c BDG:**

Diese im Zuge der Ausschussberatungen für die 2. Dienstrechts-Novelle 2003 eingefügte Bestimmung ist insofern missglückt, als die Worte „und nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen“ zu einem falschen Ergebnis führen. Mit Ausnahme der Zuständigkeit zur Bescheiderlassung sollen die mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 vorgenommenen Änderungen auch bei diesen anhängigen Verfahren zum Tragen kommen. Daher sind die zitierten Worte (also der letzte Halbsatz) zu streichen.

### **§ 51a Abs. 17 GehG:**

Es fehlt nach wie vor ein Vorschlag für die insbesondere an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz wiederholt aufgeworfene Frage einer akzeptablen Regelung für den gegenüber § 51a Abs. 14 umgekehrten Fall: Wird eine/ein für ein wissenschaftliches Fach ernannte/r Universitätsprofessor/in oder eine/ein für ein wissenschaftliches Fach habilitierte/r Universitätsdozent/in außerhalb ihres/seines Lehrverpflichtungs-Faches auch mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem (Zentralen) künstlerischen Fach beauftragt, müsste dieser künstlerische Teil allein mindestens 12 Semesterstunden umfassen, um abteilungsfähig zu sein (s. § 51a Abs. 15). Der Umweg über einen remunerierten Lehrauftrag ist erstens budgetär zu teuer und bringt der/dem Professor/in eine vergleichsweise zu hohe Abgeltung.

Folgende Formulierung käme in Betracht:

*„Dem § 51a wird folgender Abs. 17 angefügt:*

*„(17) Lehrveranstaltungen aus einem (Zentralen) künstlerischen Fach, mit deren Abhaltung ein für ein wissenschaftliches Fach ernannter Universitätsprofessor oder Universitätsdozent außerhalb seiner Lehrbefugnis (venia docendi) beauftragt wurde, sind je Semesterstunde mit dem Betrag abzugelten, der der halben Differenz zwischen den Kollegiengeldabgeltungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 entspricht.““*

### **§§ 6 bis 6f Univ.-Abgeltungsgesetz:**

Das UniAbgG ist auf die vor dem 1.1.2004 bestellten Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung weiter anzuwenden (bis längstens 2010). Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 wurde zwar eine Reihe von Formalkorrekturen und Anpassungen ans UG 2002 vorgenommen, wie beim BDG, GehG und VBG wurden aber auch beim UniAbgG einige Punkte übersehen.

### **Bundes-Personalvertretungsgesetz:**

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 wurde der Abschnitt IIa und damit auch § 36a Abs. 3 PVG aufgehoben. Dieser Absatz lautete bis 31.12.2003:

*„(3) Auf Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter (§ 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste) sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden. Deren Vertretung ist von den für die Universitätslehrer zuständigen Organen der Personalvertretung wahrzunehmen.“*

Diese Bestimmung war notwendig, weil die Wiss. (Künstl.) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Ausbildung keine Bundesbediensteten sind, sondern in einem (arbeitnehmerähnlichen) Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen und daher nur auf Grund der erwähnten Sonderbestimmung in den Schutz durch das PVG einbezogen waren. Von den Bestimmungen über den Betriebsrat an Universitäten (ArbVG) werden sie aber auch nicht erfasst, weil sie keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Universität sind. Diese Gruppe hat daher dzt. weder den Schutz der Arbeitnehmervertretung nach PVG noch nach Arbeitsverfassungsgesetz. § 36a Abs. 3 PVG hätte also nicht aufgehoben, sondern nur an die Terminologie des Universitätsgesetzes 2002 angepasst werden dürfen – oder durch eine Ergänzung des § 135 Universitätsgesetz 2002 ersetzt werden müssen. Der Versuch des BMBWK, im Interpretationsweg auf Grund der bestehenden Rechtslage zu einer Lösung zu kommen (siehe den Erl. vom 17.9.2004, GZ 52.260/49-VII/6/2004) überzeugt nicht.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Georg Winckler e.h.